

Große Kreisstadt Ditzingen

Kreis Ludwigsburg

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen vom 24.07.2018

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §3 2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22,24,90 und 97a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch(VIII) sowie in Verbindung mit §6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Ditzingen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. Kindertageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit:

2.1. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche (durchgehend 6 Stunden täglich) für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, inklusive Mittagessen.

2.2. Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von max. 33 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt (Kombi). Dieses Betreuungsangebot umfasst an 3 Tagen max. 7 Std. zusammenhängende Betreuungszeit inklusive Mittagessen und an 2 Tagen Regelkindergartenbetreuung. Die Zeiten orientieren sich an den jeweiligen Öffnungszeitenkorridoren der Einrichtungen. Die Betreuungsform entfällt ab 01.09.2019.

2.3. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche. Durchgehend max. 7 Stunden täglich innerhalb des jeweiligen Öffnungszeitenkorridors für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, inklusive Mittagessen.

3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von **maximal insgesamt 55** Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren, inklusive Verpflegungsleistungen.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

1. In den Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die mit dem Hauptwohnsitz in Ditzingen wohnhaft sind. Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn darüber hinaus freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Anmeldung zur Aufnahme hat spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen (§3 Abs. 2a KiTaG).
2. Die Plätze werden nach folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben,
 - wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls (soziale und pädagogische Dringlichkeit) notwendig ist;
 - wenn die Erziehungsberechtigten berufstätig (hier: Definition des TAG §24) sind. Dabei werden Kinder alleinerziehender, berufstätiger Eltern bevorzugt aufgenommen;
 - wenn Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen.Liegen für Ganztagesplätze mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so werden Kinder deren Eltern eine volle Berufstätigkeit ausüben vorrangig aufgenommen.
3. Ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Gebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht daher auch während Schließzeiten, Urlaub sowie längeren Fehlen des Kindes. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren zusammen. § 8 Abs. 1 und 3 finden für die Verpflegungsgebühren keine Anwendung

§ 4

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Als Aufnahme in die Einrichtung gilt auch der Zeitraum der „Eingewöhnung“ in die Kindertageseinrichtung.
2. Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung des Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Ausnahmen regelt § 5 Ziffer 6 bis 8.

3. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres berechnet und in 12 gleichen Teilbeträgen erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.
2. Die Betreuungsformen gemäß §1 Ziffer 2 und 3 sind nur inklusive der Verpflegungsleistungen buchbar. Die Festlegung auf eine Betreuungsform erfolgt grundsätzlich auf ein Jahr.
3. Die Benutzungsgebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
4. Bei der Bemessung der Betreuungsgebühr nach § 1 Ziffern 1 – 3 werden alle im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten, mit dem Erstwohnsitz, gemeldeten Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt, soweit Eltern/Personensorgeberechtigte für diese kindergeldberechtigt sind. Ändert sich die Zahl der auf die Gebühr anzurechnenden Kinder einer Familie, so wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats neu festgesetzt. Darüber hinaus werden kindergeldberechtigte Kinder unabhängig ihres Alters berücksichtigt, sofern ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorliegt
5. Die Betreuungsgebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens **5 aufeinanderfolgende Betreuungstage** erstreckt. Für die Erstattung der Verpflegungsgebühren gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Während der regulären Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht. Die Erstattung zu viel entrichteter Betreuungsgebühren erfolgt von Amts wegen.
6. Besucht ein schulpflichtiges Kind nach Ende des Kindergartenjahres (31.08.) bis zur Einschulung weiterhin die Einrichtung, so wird für die Zeit bis zum Schulbeginn eine anteilige Monatsbenutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
7. In der altersgemischten Ganztagesbetreuung ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 v.H. der Monatsbenutzungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Kündigung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wurde. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie vier Wochen vor dem gewünschten Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht worden ist.
2. Änderungen / Wechsel der Betreuungsformen sind bis spätestens 10. des Monats vor Eintritt der Änderung schriftlich bei der Verwaltung vorzulegen.
3. Die Gebührenpflicht endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.

Die Stadt Ditzingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere,
bei längerem unentschuldigtem Fehlen (mehr als 4 Wochen) des Kindes/der Kinder,
wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Einrichtung nicht zur Verfügung stellen kann,
wenn die Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren von mehr als 2 Monaten in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichten.

§7

Bemessungsgrundlagen für die Gebühren in der altersgemischten Ganztagesbetreuung

1. Maßgebendes Einkommen ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Gebührenschuldner gemäß § 4 Abs. 3. Falls dieses erheblich vom Nettoeinkommen des laufenden Jahres abweicht, ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des laufenden Jahres als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei Anmeldungen von Kindern ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate maßgebend.
2. Als Nettoeinkommen gelten 65 % der Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (steuerpflichtiges Brutto aus Erwerbstätigkeit) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des/der Gebührenschuldner. In sonstigen Fällen gelten die erzielten positiven Einkünfte im Sinne § 2 des Einkommensteuergesetzes, und zwar so wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und/oder mit evtl. Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen sind daneben auch nicht zu versteuernde Einkünfte im Sinne des § 3 Einkommensteuergesetzes, wie z.B. Unterhaltsleistungen (Unterhaltsvorschuss und titulierter Unterhalt), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach SGB III (z.B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe), Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe für Nichterwerbsfähige), Mutterschaftsgeld, Bundes- und Landeserziehungsgeld, Elterngeld, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Krankengeld usw. anzurechnen.

Dem Einkommen weiterhin zuzurechnen sind:

- Renteneinkünfte
- Ausbildungs-, Umschulungs- und Lehrhilfen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitalerträge

Bei der Einkommensberechnung außer Betracht bleiben Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kindergeld, Kinderzuschlag) sowie titulierte Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten (nach Vorlage gerichtlicher Beschlüsse).

3. Die Gebührenschuldner erklären 4 Wochen vor Aufnahme des Kindes in die Ganztagesbetreuung ihr Einkommen durch Selbsteinschätzung gegenüber der Verwaltung. Die Gebührenfestsetzung wird stichprobenweise bei 25 % der Gebührenschuldner jährlich durch die Verwaltung überprüft. Hierzu hat der Gebührenschuldner nach Aufforderung alle erforderlichen Einkommensnachweise fristgerecht vorzulegen. Wird hierbei eine neue Gebührenstufe festgesetzt, nimmt die Verwaltung eine Nachveranlagung ab dem Änderungszeitpunkt vor. Bei erfolgloser zweimaliger Anmahnung der ausstehenden Unterlagen ist die Stadt Ditzingen berechtigt, die Gebühr der höchsten Einkommensstufe festzusetzen.
4. Ändern sich im Laufe des Jahres die persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners maßgeblich, so kann der Gebührenschuldner eine Überprüfung der Gebührenfestsetzung beantragen. Die erforderlichen Einkommensnachweise sind vollständig bei Antragstellung einzureichen. Die Gebühren werden in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt neu festgesetzt.
5. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe für Nicht-erwerbsfähige) sowie nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten nach Vorlage des Bescheides ab Leistungsbeginn eine Einstufung in die Gebührenstufe I. Änderungen oder Beendigung des Leistungsbezuges sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen.
6. Für Kinder von Eltern, die weder in Ditzingen wohnen noch arbeiten, wird die Gebühr der höchsten Einkommensstufe, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder in der Familie, erhoben.

§ 8

Gebührenermäßigungen

1. Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen. Wird der Ditzinger Familienpass vorgelegt und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen, ermäßigt sich der jeweilige Gebührensatz nach § 3 (siehe Gebührenverzeichnis) um 30 % ab dem Vorlagemonat. Die ermäßigte Gebühr wird jeweils auf volle € aufgerundet. *Verpflegungsgebühren sind davon ausgenommen.*
2. Fehlt ein Kind entschuldigt an mehr als 10 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, infolge von Krankheit oder Kur, so wird auf Antrag und gegen

Vorlage der entsprechenden Nachweise die Verpflegungsgebühr für den nachgewiesenen Zeitraum zurückerstattet. Die Rückerstattung wird auf volle € aufgerundet. Urlaub ist von dieser Regelung ausgenommen.

3. In einzelnen besonders begründeten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren beantragt werden. Über den zu begründenden Antrag entscheidet das Amt für Kultur, Freizeit und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen vom 28.07.2015 und die Änderungssatzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ditzingen, 24.07.2018



M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 32 vom 9. August 2018

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen Monatsgebühren gültig ab 01.09.2018

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr zusammen

Der Gebühreneinzug erfolgt für 12 Erhebungsmonate in 12 Teilbeträgen

Betreuungsformen	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder und mehr	Verpflegung/ Kind/ Monat
Regelbetreuung (RG) Betreuung max. 30h/ Woche	102 €	78 €	50 €	16 €	0 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30h/ Woche	104 €	79 €	52 €	16 €	46 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 35h/ Woche	114 €	88 €	57 €	19 €	46 €
Kombi Öffnungszeiten (RG+VÖ) Betreuung max. 33h/ Woche	111 €	86 €	56 €	19 €	28 €
Kinder im Alter von 2 - 3 Jahren	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder und mehr	Verpflegung/ Kind/ Monat
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30h/ Woche	144 €	111 €	72 €	23 €	46 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 35h/ Woche	160 €	123 €	79 €	25 €	46 €
Kombi Öffnungszeiten (RG+VÖ) Betreuung max. 33h/ Woche	144 €	111 €	72 €	23 €	28 €
Kinder im Alter unter 2 Jahren	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder und mehr	Verpflegung/ Kind/ Monat
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30h/ Woche	219 €	163 €	111 €	45 €	46 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 35h/ Woche	238 €	178 €	120 €	49 €	46 €
Kombi Öffnungszeiten (RG+VÖ) Betreuung max.33h/ Woche	188 €	141 €	95 €	37 €	28 €
Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung sind einkommensabhängig und werden in Einkommensstufen eingeteilt:					
Einkommensstufe	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder und mehr	Verpflegung/ Kind/ Monat
monatl. Nettoeinkommen bis 1.200 €	100 €	81 €	63 €	43 €	74 €
1.200,01 € - 1.650,00 €	131 €	110 €	87 €	64 €	74 €
1.650,01 € - 2.050,00 €	173 €	147 €	122 €	93 €	74 €
2.050,01 € - 2.450,00 €	225 €	193 €	163 €	129 €	74 €
2.450,01 € - 2.900,00 €	277 €	242 €	206 €	166 €	74 €
ab 2.900,01 €	329 €	288 €	247 €	203 €	74 €

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen Monatsgebühren gültig ab 01.09.2019

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr zusammen

Der Gebühreneinzug erfolgt für 12 Erhebungsmonate in 12 Teilbeträgen

Betreuungsformen	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder und mehr	Verpflegung/ Kind/ Monat
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt					
Regelbetreuung (RG) Betreuung max. 30h/ Woche	102 €	78 €	50 €	16 €	0 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30h/ Woche	104 €	79 €	52 €	16 €	46 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 35h/ Woche	114 €	88 €	57 €	19 €	46 €
Kinder im Alter unter 3 Jahren					
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30h/ Woche	219 €	163 €	111 €	45 €	46 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 35h/ Woche	238 €	178 €	120 €	49 €	46 €

Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung sind einkommensabhängig und werden in Einkommensstufen eingeteilt:

Ausgangswert: VÖ 35 U3/Ü3 + 9% + absoluter Differenzbetrag zw. den jeweiligen bisherigen EK-Stufen

Ausgangswert Stufe 6: VÖ 35 U3/Ü3 + 9% + durchschnittlicher absoluter Differenzbetrag zw. den jeweiligen bisherigen EK-Stufen

Einkommenstufe Ü3	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder und mehr	Verpflegung/ Kind/ Monat
	monatl. Nettoeinkommen bis 1.200 €	155 €	135 €	115 €	94 €
1.200,01 € - 1.650,00 €	197 €	171 €	146 €	117 €	74 €
1.650,01 € - 2.050,00 €	249 €	217 €	187 €	153 €	74 €
2.050,01 € - 2.450,00 €	301 €	266 €	230 €	190 €	74 €
2.450,01 € - 2.900,00 €	353 €	312 €	271 €	227 €	74 €
ab 2.900,01 €	399 €	353 €	308 €	259 €	74 €

Einkommenstufe U3	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder und mehr	Verpflegung/ Kind/ Monat
	monatl. Nettoeinkommen bis 1.200 €	290 €	270 €	250 €	229 €
1.200,01 € - 1.650,00 €	332 €	306 €	281 €	252 €	74 €
1.650,01 € - 2.050,00 €	384 €	352 €	322 €	288 €	74 €
2.050,01 € - 2.450,00 €	426 €	391 €	355 €	315 €	74 €
2.450,01 € - 2.900,00 €	478 €	437 €	396 €	352 €	74 €
ab 2.900,01 €	524 €	478 €	433 €	384 €	74 €